

# **Bekanntmachung**

## **4-CLF Stübenwasenlift**

### **Einleitung des Planfeststellungsverfahrens durch das Regierungspräsidium Freiburg und Auslegung der Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Die Stübenwasenlift GmbH & Co. KG hat beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg im Breisgau als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Feststellung des Planes nach § 11 Landeseseilbahngesetz (LSeilbG) i. V. m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) für den Neubau des Stübenwasenlifts als fixgeklemmte 4er Sesselbahn (4-CLF Stübenwasenlift) beantragt.

1. Die Stübenwasenlift GmbH & Co.KG betreibt bisher ausschließlich im Winter ein Kleinskigebiet mit mehreren Schleppliften im Gemeindegebiet von Todtnauberg.

Um den Standort Todtnauberg zu stärken und um sich als Liftbetreiber zukunftsfähig auszurichten, beabsichtigt die Stübenwasenlift GmbH & Co.KG die Errichtung einer fixgeklemmten 4er Sesselbahn als Ersatzanlage für den Schlepplift Stübenwasenlift als bisherige Hauptaufstiegshilfe und damit einhergehend den Umstieg von einem reinen Winterbetrieb auf einen Ganzjahresbetrieb.

Zum Einsatz kommen 106 Sessel ohne Wetterschutzhauben. Für die 4er-Sesselbahn ist im Winterbetrieb eine Beförderungskapazität von 2.035 Pers./Std. sowie im Sommerbetrieb eine Beförderungskapazität von 763 Pers./Std. vorgesehen.

Im Gesamtkonzept zur Neuausrichtung des Standortes sind weitere Maßnahmen (wie Errichtung einer kombinierten Rodelbahn und Mountaincart-Strecke, die Herstellung von weiteren Wanderwegen sowie eine Erweiterung des Parkplatzes mit gleichzeitiger Verlegung des Kinderspielplatzes) vorgesehen, die jedoch nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sind, welches nur den Neubau der Aufstiegshilfe „4-CLF Stübenwasenlift“ beinhaltet.

Die mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen finden im näheren Umfeld des Vorhabens statt und betreffen Flächen von Grundstücken, die entweder im gemeindlichen Eigentum der Stadt Todtnau oder des Vorhabenträgers stehen.

2. Die Planunterlagen für das Vorhaben mit dem Erläuterungsbericht und den Unterlagen zu den Umweltauswirkungen liegen

**von Dienstag, den 16.05.2023  
bis einschließlich Montag, den 26.06.2023**

**im Rathaus der Stadt Todtnau, Bauamt, Zimmer-Nr. 1.7,  
Rathausplatz 1, 79674 Todtnau**

**während den Öffnungszeiten**

**vormittags:**

**Montag bis Donnerstag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr, Freitag: 08:30 Uhr – 12:30 Uhr**

**nachmittags:**

**Mittwoch: 13:30 Uhr – 17:30 Uhr, Donnerstag: 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr**

zur Einsicht aus. Der Einsichtnahmezeitraum wurde wegen der Ferienzeit über den gesetzlich vorgesehenen Zeitraum von einem Monat hinaus verlängert.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **16.05.2023** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite

[www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren](http://www.rp-freiburg.de/planfeststellungsverfahren)

unter der Rubrik „**Seilbahnen**“ und auf der Homepage der Stadt Todtnau

<https://stadt.todtnau.de/rathaus/oeffentliche-bekanntmachungen.html>

eingesehen werden.

3. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Auslegung bis einen Monat nach deren Ende, also bis einschließlich

**Mittwoch, den 26.07.2023**

schriftlich oder zur Niederschrift beim

Regierungspräsidium Freiburg  
Referat 24  
79083 Freiburg i. Br. (schriftlich)  
bzw. Kaiser-Joseph-Straße 167  
79098 Freiburg i. Br. (zur Niederschrift)

oder

bei der Stadt Todtnau  
**Rathausplatz 1, 79674 Todtnau**

Einwendungen gegen den Plan erheben (Einwendungsfrist).

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 LVwVfG einzulegen, werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Für die Fristwahrung ist der Eingang der Einwendung bzw. Stellungnahme beim Regierungspräsidium Freiburg oder beim Bürgermeisteramt maßgeblich. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Planfeststellungsverfahren alle Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen der Vereinigungen.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorbringen im Rahmen einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nicht als Einwendung anzusehen ist und daher im förmlichen Planfeststellungsverfahren wiederholt werden muss, wenn es im Verfahren beachtlich sein soll.

Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Sie sind in Schriftform, d. h. in einem mit handschriftlicher Unterschrift versehenen Schreiben zu erheben, soweit sie nicht zur Niederschrift erklärt werden. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.

Für Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von

ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben, können unberücksichtigt bleiben.

In Anwendung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Planfeststellungsverfahren vom Referat 24 (Recht und Planfeststellung) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an den Vorhabenträger und seine Beauftragten zur Auswertung weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art.6 Absatz 1 Satz 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabenträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg (u.a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar unter

[www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung](http://www.rp-freiburg.de/datenschutz-planfeststellung)

4. Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Vereinigungen, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einer mündlichen Verhandlung erörtert (Erörterungstermin).

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind und
- dass bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG im Einvernehmen mit allen Beteiligten auf einen Erörterungstermin verzichtet werden kann. Dies kann insbesondere dann erfolgen, wenn keine, oder nur wenige Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben werden.

5. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihun-

gen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- 
6. Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverwaltungsgesetz Baden-Württemberg (UVwG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Bundes.“

Durch die Auslegung des Plans wird auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach §§ 18 u. 19 Abs. 1 UVPG mit umfasst.

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat der Antragsteller einen UVP-Bericht und folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht und Planunterlagen zum Vorhaben (Übersichtskarte, Langepläne für Gesamtbauvorhaben, 4-CLF Stübenwasenlift, Talstation, Bergstation Baugistikplan, Längenschnitt Seilbahn, etc.)
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan) einschließlich der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, des Besucherlenkungs-konzepts und dem Waldumwandlung Maßnahmeplan
- Geotechnischer Bericht
- Bodenschutzkonzept
- Hydrogeologisches Gutachten einschließlich Notfallplan bei Beeinträchtigung der Rüttebergquellen durch Baumaßnahmen
- Gutachterliche Stellungnahme Schallschutz

Das Regierungspräsidium bittet weiterhin um Beachtung nachfolgender Punkte:

- Kosten, die durch Einsichtnahme in Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Von Beginn der Auslegung der Pläne an tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 12 Abs. 1 LSeilbG in Kraft.

Allgemeine Informationen zum Thema Planfeststellung können auf der Internetseite

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/>

abgerufen werden.

Diese Bekanntmachung kann auch auf [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ eingesehen werden.

Todtnau, den 12.05.2023



Wießner, Bürgermeister